

RS Uvs 2009/6/8 KUVS-K2- 621/14/2009

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.06.2009

Index

97 Öffentliches Auftragswesen

Norm

BVergG 2006 §141 Abs1

BVergG 2006 §141 Abs2

1. BVergG 2006 § 141 gültig von 12.07.2013 bis 20.08.2018 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 65/2018
 2. BVergG 2006 § 141 gültig von 01.04.2012 bis 11.07.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2012
 3. BVergG 2006 § 141 gültig von 05.03.2010 bis 31.03.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 15/2010
 4. BVergG 2006 § 141 gültig von 01.01.2008 bis 04.03.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 86/2007
 5. BVergG 2006 § 141 gültig von 01.02.2006 bis 31.12.2007
1. BVergG 2006 § 141 gültig von 12.07.2013 bis 20.08.2018 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 65/2018
 2. BVergG 2006 § 141 gültig von 01.04.2012 bis 11.07.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2012
 3. BVergG 2006 § 141 gültig von 05.03.2010 bis 31.03.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 15/2010
 4. BVergG 2006 § 141 gültig von 01.01.2008 bis 04.03.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 86/2007
 5. BVergG 2006 § 141 gültig von 01.02.2006 bis 31.12.2007

Rechtssatz

Aus den Bestimmungen des § 141 Abs. 1 und Abs. 2 BVergG 2006 ergibt sich, dass bei der Vergabe von nicht-prioritären Dienstleistungen – vorliegend „technisches Labormanagement“ - die detaillierten Bestimmungen des BVergG 2006 nur äußerst eingeschränkt anzuwenden sind; so ist der öffentliche Auftraggeber zB nicht an die im BVergG 2006 aufgezählten Arten der Vergabeverfahren gebunden, sondern kann der öffentliche Auftraggeber unter Einhaltung der im § 141 Abs. 2 BVergG 2006 aufgezählten Voraussetzungen ein eigenes Vergabeverfahren kreieren, wobei er aber verpflichtet ist, einen angemessenen Grad von Öffentlichkeit zu gewährleisten. Dieser Voraussetzung ist im vorliegenden Fall die Antragsgegnerin insofern nachgekommen, als der gegenständliche Auftrag im entsprechenden Amtsblatt der Europäischen Union kundgemacht wurde; somit war es einem unbekannten Bieterkreis möglich, im vorliegenden Fall ein Angebot zu legen. Aus den Bestimmungen des Paragraph 141, Absatz eins und Absatz 2, BVergG 2006 ergibt sich, dass bei der Vergabe von nicht-prioritären Dienstleistungen – vorliegend „technisches Labormanagement“ - die detaillierten Bestimmungen des BVergG 2006 nur äußerst eingeschränkt anzuwenden sind; so ist der öffentliche Auftraggeber zB nicht an die im BVergG 2006 aufgezählten Arten der Vergabeverfahren gebunden, sondern kann der öffentliche Auftraggeber unter Einhaltung der im Paragraph 141, Absatz 2, BVergG 2006 aufgezählten Voraussetzungen ein eigenes Vergabeverfahren kreieren, wobei er aber verpflichtet ist, einen angemessenen Grad von Öffentlichkeit zu gewährleisten. Dieser Voraussetzung ist im vorliegenden Fall die Antragsgegnerin insofern nachgekommen, als der gegenständliche Auftrag im entsprechenden Amtsblatt der Europäischen Union kundgemacht wurde; somit war es einem unbekannten Bieterkreis möglich, im vorliegenden Fall ein Angebot zu legen.

Mit Beschluss des Verwaltungsgerichtshofes vom 18. Oktober 2012, Zl.: 2009/04/0219, wurde die Behandlung der Beschwerde gegen die Entscheidung des Unabhängigen Verwaltungssenates für Kärnten abgelehnt.

Schlagworte

Auftragsvergabe, Nicht- prioritäre Dienstleistung, Öffentlichkeit, Gemeinschaftsrechtliche Grundfreiheiten, Diskriminierungsverbot, Angemessenheit

Zuletzt aktualisiert am

12.02.2013

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at